



Benutzungsbedingungen für die Zentral- und Landesbibliothek Berlin (BZLB)

23. Juni 2009

Telefon: 90226-0, intern 9226-0

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsbedingungen gelten für die Bibliotheken der Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Amerika-Gedenkbibliothek, Berliner Stadtbibliothek mit Zentrum für Berlin-Studien, Senatsbibliothek Berlin)
- (2) Die Benutzungsbedingungen nebst Entgeltregelung sowie die vom Vorstand auf Grund dieser Benutzungsbedingungen erlassenen besonderen Bestimmungen werden durch Aushang in den Bibliotheken bekannt gemacht.
- (3) Zwischen den Bibliotheken und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Bibliotheken erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (5) Die Öffnungszeiten werden von den Bibliotheken durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bibliotheken können ohne Bibliotheksausweis benutzt werden, soweit in diesen Benutzungsbedingungen nichts anderes geregelt wird.
- (2) Voraussetzung für die Benutzung einer Bibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsbedingungen durch die Benutzerinnen und Benutzer. Die Anerkennung erfolgt bereits mit dem Betreten der Bibliothek oder durch die Inanspruchnahme der Bibliotheken oder durch Unterschrift.
- (3) Die Benutzung der Bibliotheken ist unentgeltlich, soweit nicht für bestimmte Handlungen und Leistungen ein Entgelt erhoben wird, dessen Höhe in der Entgeltregelung oder besonderen Bestimmungen ausgewiesen ist.
- (4) Die Bibliotheken können für Leistungen und deren Entgelte, die nicht in diesen Benutzungsbedingungen geregelt sind, besondere Bestimmungen erlassen.

§ 3

Haftung

- (1) Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliotheken an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliotheken entstehen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von den Bibliotheken in Verwahrung genommen wurden, haften die Bibliotheken gegenüber jeder Benutzerin und jedem Benutzer nur, wenn die Gegenstände bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tage zurückgefordert wurden und nur bis zum Höchstbetrag von 1 000 Euro. Für Geld und sonstige Wertsachen sowie für die in die Bibliotheken mitgebrachten und nicht in Verwahrung gegebenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Bibliotheken übernehmen keine Verantwortung für Inhalte. Die den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz entsprechende Nutzung der Bibliotheken durch Kinder und Jugendliche wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

§ 4

Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Das Bibliotheksgut und insbesondere alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Benutzung von technischen Geräten in den Bibliotheken kann durch besondere Bestimmungen geregelt werden.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Entgegennahme einer Medieneinheit diese auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Schäden oder das Fehlen von Beilagen und Zubehör dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung einer ihnen ausgehändigten Medieneinheit unverzüglich der ausleihenden Bibliothek mitzuteilen.
- (4) Aus Medieneinheiten, die wegen ihres Erhaltungszustandes entsprechend gekennzeichnet sind, darf nicht kopiert werden.
- (5) Urheberrechtlich geschützte Medieneinheiten dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.
- (6) Das Kopieren von Angeboten aus Datenbankwerken und Datenbanken sowie von Computerprogrammen ist nur im Rahmen der urheber- und lizenzrechtlichen Vorschriften zulässig.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Bibliothekspersonals zur Einhaltung der Benutzungsbedingungen Folge zu leisten.
- (8) Das Bibliothekspersonal kann die Benutzerinnen und Benutzer auffordern, insbesondere den Bibliotheksausweis oder den amtlichen Ausweis und den Inhalt von Aktenmappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzuzeigen.

§ 5

Besondere Benutzungsregeln

- (1) Medieneinheiten, die zum Informationsbestand gehören oder wegen ihres Erhaltungszustandes oder aus anderen Gründen nur in den Bibliotheken benutzt werden dürfen (Präsenzbestände), sind als solche besonders gekennzeichnet und von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (2) Die Präsenznutzung bestimmter Medieneinheiten und die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen kann von der Hinterlegung eines Pfandes (zum Beispiel Bibliotheksausweis, Personalausweis, Reisepass) abhängig gemacht werden. Bestimmte Medieneinheiten stehen aus straf- und jugendschutzrechtlichen Gründen nur Erwachsenen uneingeschränkt zur Verfügung.
- (3) Die Nutzung von viel gebrauchten Serviceangeboten der Bibliotheken kann im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer zeitlich beschränkt werden.

§ 6

Verhalten in den Bibliotheken

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Bibliothek oder ihre Benutzung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört werden. Einzelheiten können die Bibliotheken nach den lokalen Gegebenheiten durch besondere Bestimmungen regeln.
- (2) Stellen die Bibliotheken Schließfächer zur Verfügung, so dürfen diese ausschließlich zur Aufbewahrung von Taschen, Bekleidung, Büchern und anderen nicht verderblichen und nicht gefährlichen Gegenständen benutzt werden. Die Schließfächer sind bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag frei zu machen. Die Bibliotheken sind berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsache behandelt. Aufgefundene Medieneinheiten aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können auch an diese zurückgegeben werden.

§ 7

Bibliotheksausweise

- (1) Der Bibliotheksausweis wird auf Antrag ausgestellt. Seine Gültigkeit ist zeitlich beschränkt und kann verlängert werden. Voraussetzungen für die Ausstellung oder Gültigkeitsverlängerung sind
 1. der Nachweis einer Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland durch Personalausweis, Reisepass nebst amtlicher Meldebestätigung oder nebst eines noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltstitels,
 2. die Zahlung des Ausstellungs- bzw. Verlängerungsentgeltes nach Maßgabe der Entgeltregelung sowie
 3. bei Minderjährigen die Vorlage der Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters nebst Verpflichtung zur Begleichung anfallender Entgelte. Die Einwilligungserklärung schließt die Zustimmung zur Nutzung der Internetzugänge und des Lieferservice ein. Nummer 1 gilt für den gesetzlichen Vertreter entsprechend.

Juristische Personen erfüllen die Voraussetzung nach Nummer 1 durch den Nachweis ihres Sitzes in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum des Landes Berlin. Die Vertretung ist im Einzelfall unter Vorlage einer Vollmacht mit eigenhändiger Unterschrift des/der zu Vertretenden sowie des Personalausweises oder des Reisepasses des/der Bevollmächtigten möglich. Der/Die Bevollmächtigte hat darüber hinaus den Bibliotheksausweis des/der zu Vertretenden vorzulegen.
- (3) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Namens- und Anschriftenänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Adressenermittlung infolge unterlassener oder fehlerhafter Mittei-

lung ist kostenpflichtig nach Maßgabe der Entgeltregelung. Bis zur Mitteilung des Verlustes bei der Bibliothek haftet die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren oder dessen Name der Bibliotheksausweis ausgestellt wurde, für die Schäden, die durch den Verlust oder Missbrauch des verlorenen Bibliotheksausweises entstehen.

- (4) Für die kostenpflichtige Ausstellung eines Ersatzausweises gilt Absatz 1 entsprechend. (5) Die von den Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin ausgestellten gültigen Bibliotheksausweise werden anerkannt.

§ 8

Lieferservice

- (1) Voraussetzung zur Inanspruchnahme des Lieferservice ist ein gültiger Bibliotheksausweis.
- (2) Der Lieferservice stellt Medieneinheiten, die zum verfügbaren Ausleihbestand anderer Öffentlicher Bibliotheken des Landes Berlin gehören, auf Bestellung kostenpflichtig zur Nutzung vor Ort bzw. zur Ausleihe bereit. Entsprechendes gilt für Medieneinheiten aus der Zentral- und Landesbibliothek.
- (3) Der Lieferservice stellt verfügbare Medieneinheiten des Ausleihbestandes kostenpflichtig auch an der Anschrift bereit, die sich aus dem Bibliotheksausweis der Bestellerin oder des Bestellers ergibt. Die Vorschriften über die Ausleihe gelten entsprechend.
- (4) Bieten die Bibliotheken Lieferungen an Bestimmungsorte außerhalb Berlins an, wird dies durch besondere Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Höhe der Lieferungs- bzw. Bereitstellungsentgelte wird durch besondere Bestimmungen festgelegt.
- (6) Die Senatsbibliothek Berlin nimmt am Lieferservice nicht teil.

§ 9

Ausleihe

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises. Die Bibliotheken sind berechtigt, zu prüfen, ob Benutzerinnen und Benutzer ihren eigenen Bibliotheksausweis vorlegen. Zur Überprüfung können die Bibliotheken auch die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses verlangen. Ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis kann von den Bibliotheken eingezogen werden.
- (2) Eine Ausleihe mit einem fremden Bibliotheksausweis ist nicht zulässig. § 7 (2) bleibt unberührt.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medieneinheiten an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren oder dessen Namen die Medieneinheiten ausgeliehen wurden.
- (4) Entliehene Mikroformen, Videos, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.
- (5) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medieneinheiten wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 10

Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 30 Kalendertage. Für viel gebrauchte Medienarten können die Bibliotheken die Leihfrist durch besondere Bestimmungen festlegen.
- (2) Bei jeder Ausleihe erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Beleg über den Rückgabetermin.

§ 11

Verlängerung der Leihfrist

- (1) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, falls die Medieneinheit nicht durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorgemerkt wurde.
- (2) Für die Verlängerung müssen die Benutzerinnen und Benutzer ihren Namen und die Benutzungsnummer angeben und gegebenenfalls die entliehenen Medieneinheiten vorlegen. Der Verlängerungsantrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Medieneinheit spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden kann, wenn die Bibliothek den Verlängerungsantrag abgelehnt hat. Die Entscheidung über die Verlängerung wird den Benutzerinnen und Benutzern mitgeteilt. Im Falle eines schriftlichen oder telefonischen Antrages ist die Verlängerung kostenpflichtig nach Maßgabe der Entgeltregelung. Die Verpflichtung zur Rückgabe gemäß § 12 besteht auch dann, wenn die Mitteilung bis zum Ablauf der Leihfrist nicht erfolgt ist.
- (3) Für jede Medieneinheit kann die Leihfrist zweimal verlängert werden. Die Anzahl der zulässigen Verlängerungen für Videos, Daten- und Tonträger sowie für viel gebrauchte andere Medieneinheiten unterliegt besonderen Bestimmungen.

§ 12

Rückgabe

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist haben die Benutzerinnen und Benutzer die entliehenen Medieneinheiten unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben.
- (2) Erfolgt die Rückgabe nicht bei der Bibliothek, zu deren Beständen die Medieneinheiten zählen, ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe die Bibliotheken einheitlich durch besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Bei der Rückgabe wird eine Rückgabequittung ausgestellt.
- (4) Entlehene Medieneinheiten können durch Dritte und auf dem Postwege bzw. durch Paketdienste zurückgegeben werden. Die Post- oder Paketsendung ist auf Gefahr und Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers unter Angabe der Anschrift des Absenders zu übersenden.

§ 13

Vormerkung

- (1) Eine verliehene Medieneinheit kann von verschiedenen Benutzerinnen und Benutzern jeweils einmal vorgemerkt werden. Die Vormerkung einer Medieneinheit durch die Entleiherin und den Entleiher derselben ist nicht möglich.
- (2) Über die Bereitstellung einer vorgemerkten Medieneinheit, die nach Maßgabe der Entgeltregelung kostenpflichtig ist, ergeht eine Benachrichtigung. Mit Ablauf der in der Benachrichtigung genannten Abholfrist erlischt die Vormerkung.

§ 14

Entleihe aus anderen Bibliotheken

- (1) Die Beschaffung von Medieneinheiten im Deutschen Leihverkehr unterliegt den Bestimmungen der geltenden Leihverkehrsordnung.
- (2) Medieneinheiten, die nicht im Bestand einer am Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins teilnehmenden Bibliothek vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr bestellt werden. Die Anzahl der Bestellungen für eine Benutzerin oder einen Benutzer kann begrenzt werden.
- (3) Die von der Bibliothek bei anderen Bibliotheken im Deutschen Leihverkehr entliehenen Medieneinheiten unterliegen den Benutzungsbedingungen der Öffentlichen Bibliotheken Berlin.

- (4) Für den Leihverkehr werden Entgelte gemäß der Entgeltregelung berechnet. Darüber hinaus können für die Auslieferung zusätzlich Porto- und Lieferkosten anfallen. Diese sind auch dann zu bezahlen, wenn bestellte oder richtig gelieferte Medieneinheiten trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

§ 15

Leihfristüberschreitung und Ersatzpflicht

- (1) Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltregelung zu entrichten. Das Entgelt ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist (nächster Öffnungstag) bis zu einer Höchstdauer von 60 Kalendertagen zu zahlen. Die Bibliotheken sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich an die Rückgabe zu erinnern; das Erinnerungsschreiben ist kostenpflichtig nach Maßgabe der Entgeltregelung.
- (2) Nach Ablauf der Höchstdauer kann auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars vorgenommen werden.
- (3) Für verlorengegangene, stark beschädigte oder unberechtigt aus der Bibliothek entfernte Medieneinheiten ist von den Benutzerinnen und Benutzern unverzüglich ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Bei Verlust einer Medieneinheit bleibt Absatz 1 unberührt, solange dieser der Bibliothek nicht mitgeteilt wurde. Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht, übernimmt die Bibliothek auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer die Ersatzbeschaffung. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
- (4) Bei Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek oder deren Unmöglichkeit, wenn Reparaturkosten entstehen oder Schadenersatz zu leisten ist, wird zusätzlich zu anderen Entgelten ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der Entgeltregelung erhoben.
- (5) Für beschädigte Verbuchungsträger wird ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der Entgeltregelung erhoben.

§ 16

Entgelte

- (1) Ermäßigungen für Entgelte nach Maßgabe der Entgeltregelung werden gewährt, wenn bei Antragstellung oder bei Eintritt der Zahlungspflicht das Vorliegen eines Ermäßigungstatbestandes nachgewiesen wird. Die in der Entgeltregelung aufgeführten Ermäßigungstatbestände sind abschließend.
- (2) Entgelte sind sofort fällig.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem eingetragenen Förderverein einer Öffentlichen Bibliothek des Landes Berlin oder der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek wird durch eine Mitgliedsbescheinigung nachgewiesen, die den Namen des Vereins, seine Anschrift und Vereinsregisternummer enthält.
- (4) Die Bibliotheken können über die Zulassung unbarer Zahlungsarten besondere Bestimmungen erlassen.

§ 17

Verstöße gegen die Benutzungsbedingungen

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die in grober Weise gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Ausleihe oder von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Ausleih- oder Benutzungsausschlüsse, die von einer dem Verbund der Berliner Öffentlichen Bibliotheken (VÖBB) angeschlossenen Bibliothek ausgesprochen werden, gelten jeweils auch für alle anderen Bibliotheken des Verbundes, soweit keine andere Entscheidung getroffen wird.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist bei einem Ausschluss von der Benutzung zurückzugeben. Gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen und die Entgeltregelung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsbedingungen und die Entgeltregelung für die Zentral- und Landesbibliothek Berlin in der Fassung vom 14. Juni 2006 (ABI. S. 2474) außer Kraft.

A n h a n g zu den Benutzungsbedingungen für die Zentral- und Landesbibliothek Berlin**Entgeltregelung ab 23. Juni 2009**

Nr.	Gegenstand	Entgelt
1a	Ausstellung eines Bibliotheks- und Ersatzausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für Personen über 16 Jahre jährlich monatlich	Euro 10,00 Euro 2,50
1b	Ausstellung eines Bibliotheks- und Ersatzausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für - Auszubildende (Bescheinigung der Ausbildungsstelle), - Studentinnen und Studenten (Studentenausweis mit Semesterbescheinigung der Hochschule), - Grundwehr- und Ersatzdienstleistende (Truppenausweis der Bundeswehr bzw. Dienstaussweis des Bundesamtes für Zivildienst), - Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr (Bescheinigung der Beschäftigungsstelle), - Teilnehmerinnen und Teilnehmer am europäischen Freiwilligendienst (deutschsprachige Bescheinigung der Europäischen Kommission), - Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Jugendleiterausweiscard des Jugendamtes), - Mitglieder eines Fördervereins einer Öffentlichen Bibliothek des Landes Berlin oder der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Mitgliedsausweis, aus dem Name, Sitz des Vereins und Vereinsregisternummer hervorgeht) jährlich monatlich	Euro 5,00 Euro 2,50
1c	Ausstellung sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Bibliotheksausweises für Empfängerinnen und Empfänger von staatlichen Transferleistungen (Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe, Grundsicherung) mit entsprechender Legitimation „Berlin-Ticket-S“ bzw. „berlinpass“ oder mit Leistungsbescheid	Entgeltfrei
1d	Ausstellung sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Bibliotheksausweises für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler mit Schülersausweis I	Entgeltfrei
1e	Ausstellung sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Bibliotheksausweises für alle Schulen, Horte, Kindergärten, Krippen etc. und ähnliche Einrichtungen	Entgeltfrei
1f	Ausstellung eines Bibliotheks- und Ersatzausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für juristische Personen jährlich	Euro 15,00
1g	Ausstellung eines Bibliotheks- und Ersatzausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für juristische Personen und Behörden im Sinne des § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG)	Entgeltfrei
1h	Ausstellung eines Ersatzausweises für Personen nach 1c, 1d, und 1e	Euro 2,00
2a	Bereitstellung einer vorgemerkten oder im überregionalen Leihverkehr bestellten physischen Medieneinheit/Kopie	Euro 1,00
2b	Bestellung im überregionalen Leihverkehr, unabhängig von positiver Erledigung	Euro 1,50
3	Verlängerung der Leihfrist: für die Benachrichtigung bei telefonischem oder schriftlichem Antrag	Euro 1,00
4a	Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist für Personen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, b, c, f und g je Medieneinheit und Kalendertag	Euro 0,25
4b	Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist für Personen gemäß Nummer 1 Buchstabe d je Medieneinheit und Kalendertag	Euro 0,10
5a	Bearbeitungsentgelt für verlorengegangene, stark beschädigte oder unberechtigt entfernte Medien je Medieneinheit mit Ausnahme von Zeitungen und Zeitschriften (§ 15 Abs. 4)	Euro 15,00
5b	Bearbeitungsentgelt für verlorengegangene, stark beschädigte oder unberechtigt entfernte Medien je Medieneinheit bei Zeitungen und Zeitschriften (§ 15 Abs. 4)	Euro 5,00
5c	Bearbeitungsentgelt je beschädigtem Verbuchungsträger	Euro 2,50
6	Adressenermittlung	Euro 15,00
7a	Schriftliche Rückgabebefehle, je Schreiben	Euro 1,00
7b	Schriftliche Entgeltmahnung, je Schreiben	Euro 1,00
8	Anfertigung von Fotokopien und vergleichbare Vervielfältigungen aus besonders schutzwürdigen Medieneinheiten der Senatsbibliothek Berlin der ZLB durch deren Personal - DIN A 4 - DIN A 3	Euro 0,20 Euro 0,50